

RS OGH 1994/11/8 4Ob122/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1994

Norm

GewO 1994 §2 Z10

Rechtssatz

Zu den Gewerben zählen jene Tätigkeiten, bei denen kaufmännisch - technische Kenntnisse und Fertigkeiten überwiegen, zu den "freien Berufen" hingegen solche, die überwiegend auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage betrieben werden und eine gewisse höhere Bildung voraussetzen. Im Hinblick auf den Charakter der Tätigkeit eines öffentlichen Agenten und die von ihm verlangte Vorbildung ist er den freien Berufen zuzurechnen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 122/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 122/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0060166

Dokumentnummer

JJR_19941108_OGH0002_0040OB00122_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at